

Stenographischer Bericht

28. Sitzung des Steiermärkischen Landtages

II. Periode — 16. Februar 1952.

Inhalt:

Personalien:

Entschuldigt sind: Zweiter Präsident Stockbauer, Landesrat DDDr. Illig, Abg. Thaller, Abg. Wurm und Abg. Weinhandl (609).

Auflagen:

Regierungsvorlage zum Antrag der Abg. Scheer, Doktor Elsnitz, Kandutsch, Birchbauer, Weinhandl, Peterka und Strohmayer, Einl.-Zl. 216, betreffend Beschleunigung der Normalisierung des kleinen Grenzverkehrs mit Jugoslawien und Rückgabe österreichischen Privatbesitzes an die Eigentümer;

Antrag der Abg. Koller, Berger, Praßl, Hirsch und Egger, Einl.-Zl. 226, betreffend Übernahme des Gemeindeweges „Zellhausweg“ von Obgrün zur Landesstraße Ilz-Groß-Hartmannsdorf als Landesstraße;

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 70, Gesetz, womit das Gesetz vom 5. Jänner 1949, LGBl. Nr. 11, betreffend die Ausübung der Diensthoheit des Landes auf dem Gebiete des Dienstrechtes der Lehrer (Kindergärtnerinnen) der Volks-, Haupt-, Sonder- und Berufsschulen und der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen sowie der Kindergärten, soweit diese nicht vom Bund erhalten werden, abgeändert und ergänzt wird;

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 71, Gesetz über den Unterricht in den Gesellschaftstänzen (Tanzlehrergesetz);

Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses sowie des Finanzausschusses, Beilage Nr. 72, über die Regierungsvorlage, Gesetz, betreffend das Dienst- und Besoldungsrecht der Landesbeamten (Landesbeamten-gesetz) (610).

Zuweisungen:

Regierungsvorlage zu Einl.-Zl. 216 dem Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschuss,

Antrag, Einl.-Zl. 226, der Landesregierung, Regierungsvorlagen, Beilagen Nr. 70 und 71, dem Volksbildungsausschuss (610).

Eingelangt:

Bittschrift der Frau Josefine Schwindhackl, Einl.-Zl. 227,

Ersuchen der Staatsanwaltschaft Graz um Auslieferung des LAbg. Edmund Peterka wegen Verdachtes einer strafbaren Fahrlässigkeit nach § 431 StG. (610).

Wahlen:

Wahl des LAbg. Josef Wallner zum Ersten Landtagspräsidenten an Stelle des in die Bundesregierung als Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft berufenen Ersten Landtagspräsidenten Franz Thoma (610);

Wahl des Abg. Josef Hegenbarth als Mitglied in den Finanzausschuss an Stelle des Präsidenten Josef Wallner und des LAbg. Franz Koller als Ersatzmann in den Finanzausschuss an Stelle des Abg. Hegenbarth;

Wahl des Abg. Dr. Richard Kaan als Mitglied in den Gemeinde- und Verfassungsausschuss an Stelle des Präsidenten Josef Wallner;

Wahl des Abg. Franz Stiboller in den Landes-Kulturausschuss als Ersatzmann für den Präsidenten Josef Wallner (613).

Verhandlungen:

Wahl des neuen Landtagspräsidenten;

Redner: Lh. Krainer (610), Bundesminister Franz Thoma (610), Erster Präsident Josef Wallner (611).

Mündlicher Bericht des Landes-Kulturausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 69, Gesetz über die Abänderung des Gesetzes vom 20. Februar 1929, LGBl. Nr. 57, betreffend die Errichtung von land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretungen in Steiermark (Bauernkammerngesetz), in der Fassung des Gesetzes vom 8. Juni 1949, LGBl. Nr. 41).

Berichterstatter: Abg. Ebner (611).
Annahme des Antrages (612).

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 65, Gesetz, betreffend die Bestattung von Leichen (Steiermärkisches Leichenbestattungsgesetz).

Berichterstatter: Abg. Sebastian (612).
Annahme des Antrages (612).

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 178, betreffend den Bericht des Rechnungshofes vom 30. November 1950, Zl. 4777-9/1950, über das Ergebnis der Gebarungüberprüfung der Stadtgemeinde Leoben für das Rechnungsjahr 1948.

Berichterstatter: Abg. Sebastian (612).
Annahme des Antrages (612).

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 214, betreffend den Bericht des Rechnungshofes vom 8. August 1951, Zl. 3681-3/1951, über das Ergebnis der Gebarungüberprüfung der Stadtgemeinde Graz für das Rechnungsjahr 1950 und die Stellungnahme des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Graz zum Überprüfungsbericht. Berichterstatter: Abg. Taurer (613).
Annahme des Antrages (613).

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses sowie des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 72, Gesetz, betreffend das Dienst- und Besoldungsrecht der Landesbeamten (Landesbeamten-gesetz).

Berichterstatter: Abg. Dr. Allitsch (613).
Annahme des Antrages (613).

Beginn der Sitzung: 11 Uhr 10 Minuten.

Präsident Bundesminister Thoma: Hoher Landtag! Ich eröffne die 28. Sitzung des Steiermärkischen Landtages und begrüße alle Erschienenen, insbesondere auch die Mitglieder des Bundesrates.

Entschuldigt sind: 2. Präsident Stockbauer, Landesrat DDDr. Illig, Abg. Thaller, Abg. Wurm und Abg. Weinhandl. Entschuldigt hat sich Bundesrat Dr. Klement.

Die Tagesordnung wurde allen Mitgliedern des Steiermärkischen Landtages anlässlich der Einladung zur heutigen Sitzung bekanntgegeben.

Im Einvernehmen mit der Obmännerkonferenz schlage ich vor, von dieser Tagesordnung die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 34, Gesetz über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz), die unter Punkt 5 hätte behandelt werden sollen, abzusetzen und dafür

auf die Tagesordnung zu setzen als Punkt 5 die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 214, betreffend den Bericht des Rechnungshofes vom 8. August 1951, Zl. 3681-3/1951, über das Ergebnis der Gearbeitungsüberprüfung der Stadtgemeinde Graz für das Rechnungsjahr 1950 und Stellungnahme des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Graz zum Überprüfungsbericht.

Ferner könnte als Punkt 6 auf die Tagesordnung gesetzt werden der Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses sowie des Finanzausschusses, Beilage Nr. 72, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 64, Gesetz, betreffend das Dienst- und Besoldungsrecht der Landesbeamten (Landesbeamtengesetz).

Dieser Vorschlag wird damit begründet, daß der Landeskulturausschuß die Beratungen über einige Bestimmungen des Naturschutzgesetzes noch nicht abgeschlossen hat. Dafür hat der Gemeinde- und Verfassungsausschuß in seiner gestrigen Sitzung die Beratungen über die Einl.-Zl. 214 und über das Landesbeamtengesetz abgeschlossen.

Ferner hat der Finanzausschuß in seiner heutigen Sitzung die Verhandlungen über das Landesbeamtengesetz durchgeführt, so daß der Bericht dieser beiden Ausschüsse über diesen Gesetzentwurf bei Abstandnahme von der 24stündigen Auflagefrist heute im Landtag behandelt werden könnte.

Ich ersuche die Abgeordneten, die mit dieser geänderten Tagesordnung einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.) Die Tagesordnung ist mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Es liegen auf:

die Regierungsvorlage zum Antrag der Abg. Scheer, Dr. Elsnitz, Kandutsch, Birchbauer, Weinhandl, Peterka und Strohmayer, Einl.-Zl. 216, betreffend Beschleunigung der Normalisierung des kleinen Grenzverkehrs mit Jugoslawien und Rückgabe österreichischen Privatbesitzes an die Eigentümer,

der Antrag der Abg. Koller, Berger, Prassl, Hirsch und Egger, Einl.-Zl. 226, betreffend Übernahme des Gemeindegeweges „Zellhausweg“ von Obgrün zur Landesstraße Ilz-Groß Hartmannsdorf als Landesstraße,

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 70, Gesetz, womit das Gesetz vom 5. Jänner 1949, LGBl. Nr. 11, betreffend die Ausübung der Diensthoheit des Landes auf dem Gebiet des Dienstrechtes der Lehrer (Kindergärtnerinnen) der Volks-, Haupt-, Sonder- und Berufsschulen und der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen sowie der Kindergärten, soweit diese nicht vom Bund erhalten werden, abgeändert und ergänzt wird,

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 71, Gesetz über den Unterricht in den Gesellschaftstänzen (Tanzlehrergesetz),

der Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses sowie des Finanzausschusses, Beilage Nr. 72, über die Regierungsvorlage, Gesetz, betreffend das Dienst- und Besoldungsrecht der Landesbeamten (Landesbeamtengesetz).

Unter der Voraussetzung, daß kein Einwand erhoben wird, werde ich die Zuweisung der aufliegenden Geschäftsstücke mit Ausnahme der Beilage Nr. 72 vornehmen. Ein Einwand wird nicht erhoben.

Ich weise zu:

die Regierungsvorlage zu Einl.-Zl. 216, dem Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Ausschuß, den Antrag, Einl.-Zl. 226, der Landesregierung, die Regierungsvorlagen, Beilagen Nr. 70 und 71, dem Volksbildungsausschuß.

Ich nehme die Zustimmung zu diesen Zuweisungen an, wenn kein Einwand erhoben wird. (Pause.) Ein Einwand wird nicht erhoben. Es verbleibt daher bei den vorgenommenen Zuweisungen.

Ferner gebe ich bekannt, daß laut Einl.-Zl. 227 eine Bittschrift der Frau Josefine Schwindhackl eingelangt ist. Diese Bittschrift wurde nach § 59 der Geschäftsordnung des Steierm. Landtages der Landesregierung zur Äußerung übermittelt.

Auch ist von der Staatsanwaltschaft in Graz ein Ersuchen um Auslieferung des Landtagsabgeordneten Edmund Peterka wegen Verdachtes einer strafbaren Fahrlässigkeit nach § 431 Strafgesetz eingelangt. Die Zuweisung dieses Auslieferungsbegehrens wird in der nächsten Landtagssitzung erfolgen.

Anträge und Anfragen wurden nicht eingebracht.

Wir gehen zur Tagesordnung über.

Da ich in die Bundesregierung berufen worden bin, ist es mir nicht möglich, das Amt des Ersten Landtagspräsidenten weiter auszuüben. Ich habe daher als Punkt 1 der Tagesordnung die

Wahl des neuen Landtagspräsidenten

gesetzt. Ich schlage vor, die Abstimmung für die Neuwahl durch Erheben der Hand durchzuführen, von der Wahl mittels Stimmzettel also Abstand zu nehmen. Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? Ich stelle fest, daß ein Einwand nicht erhoben wird. Es ist daher mein Vorschlag als einstimmig angenommen zu betrachten.

Zur Erstattung eines Wahlvorschlages erteile ich dem Herrn Landeshauptmann als Sprecher der Österreichischen Volkspartei das Wort.

Landeshauptmann Krainer: Ich beantrage, den Herrn Landtagsabgeordneten Wallner zum Landtagspräsidenten zu wählen.

Präsident Bundesminister Thoma: Sie haben den Wahlvorschlag gehört. Ich ersuche die Abgeordneten, die diesem Wahlvorschlag zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.) Gegenprobe! (Pause.) Ich stelle fest, daß Herr Landtagsabgeordneter Wallner einstimmig

zum Ersten Präsidenten des Steiermärkischen Landtages gewählt wurde.

Ich habe damit meine Pflichten als Landtagspräsident nur mehr dem neugewählten Ersten Präsidenten zu übergeben. Ich darf dies mit einem herzlichen und aufrichtigen Dank an den Landtag tun, der in der Zeit meiner Amtsführung durch sachliche und nachhaltige Arbeit mich weitestgehend unterstützt hat. Ich darf auch mit Freude und Vergnügen feststellen, daß die Arbeit des Steiermärkischen Landtages beispielgebend war, daß alles, was an ihn herangetragen wurde und alle Pflichten, die ihm auferlegt worden sind, zeitgerecht zur Erledigung gebracht werden konnten. Ich bitte Sie, auch meinem Nachfolger, der ja nicht neu im Amt sein wird, das gleiche Vertrauen entgegenzubringen. Wenn ich auch nach Wien berufen worden bin, so habe ich mich doch entschlossen, weiterhin dem Steiermärkischen Landtag anzugehören, so daß ich hoffe, auch in dieser Eigenschaft als Landtagsabgeordneter Gelegenheit zu haben, die Interessen, die mir durch die Wahl anvertraut worden sind, weiterhin wahrnehmen zu können.

Ich bitte den neugewählten Landtagspräsidenten, nunmehr die Geschäfte aus meiner Hand zu übernehmen. (Verläßt den Präsidentensitz und begibt sich auf seinen Abgeordnetenplatz. — Das ganze Haus spendet andauernden freundlichen Beifall.)

Präsident Wallner: Hohes Haus! Ich erkläre, die Wahl zum Ersten Präsidenten des Landtages anzunehmen. Ich danke den Mitgliedern des Hohen Hauses für das mir durch die einstimmige Wahl entgegengebrachte Vertrauen. Ich werde mich in Ausübung meiner Funktion bemühen, den Landtag sachlich und objektiv zu leiten, um dieser gesetzgebenden Körperschaft des Landes das Ansehen, dessen sich der Landtag in allen Kreisen der Bevölkerung erfreut, auch weiterhin zu erhalten. Ich bitte die werten Mitglieder des Hohen Landtages, mich in meiner verantwortungsvollen Aufgabe zu unterstützen. (Allgemein anhaltender, sehr lebhafter Beifall.)

Hohes Haus! Das Ausscheiden des bisherigen Ersten Präsidenten des Steiermärkischen Landtages möchte ich benützen, um ihm namens des Steiermärkischen Landtages für seine hier geleistete Arbeit den besten Dank auszusprechen. Es ist für den Steiermärkischen Landtag eine hohe Ehre, daß ein Mitglied dieses Hauses als Bundesminister in die Regierung nach Wien berufen wurde. Ich darf in diesem Zusammenhang wohl feststellen, daß es der Wunsch der Alpenländer war, einen argrarischen Vertreter aus ihrer Mitte in die Regierung nach Wien zu bekommen. Wir freuen uns darüber, daß dieser Wunsch nun erfüllt ist. Wir wissen wohl, daß Herrn Minister Thoma keine leichte Aufgabe erwartet. Die Tatsache aber, daß er sich als argrarischer Fachmann auf allen Gebieten bisher bestens bewährt hat, gibt uns die Gewähr, daß es ihm auch gelingen wird, die vielen Schwierigkeiten auf dem argrarischen Sektor zu

meistern. Wir sind auch sehr befriedigt darüber, daß Minister Thoma weiterhin das Mandat als Abgeordneter des Steiermärkischen Landtages beibehält, wodurch wohl ein inniger Kontakt zwischen der Bundesregierung in Wien und den Mitgliedern des Steiermärkischen Landtages gegeben erscheint.

Ich beglückwünsche Herrn Minister Thoma zu seiner ehrenvollen Berufung und versichere ihm, daß ihn die Mitglieder des Steiermärkischen Landtages in seiner verantwortungsvollen Aufgabe jederzeit unterstützen werden. (Zustimmender, starker Beifall des Hauses. — Bundesminister Thoma dankt durch Erheben vom Sitze.)

Bevor ich in der Behandlung der Tagesordnung weiterschreite, möchte ich dem Hohen Haus noch die Mitteilung machen, daß unser Herr Landeshauptmann heute seinen 50. Geburtstag begeht. Ich will diese Gelegenheit benützen, um ihm aus diesem Anlaß herzliche und aufrichtige Glückwünsche des Steiermärkischen Landtages zum Ausdruck zu bringen. (Das Haus schließt sich den Glückwünschen mit anhaltendem, lebhaftem Beifall an.)

Ich bin mir dessen sicher, daß sich diesem Glückwunsche des Landtages auch die ganze Bevölkerung unseres Landes anschließt.

Wir kommen zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 69, Gesetz über die Abänderung des Gesetzes vom 20. Februar 1929, LGBl. Nr. 57, betreffend die Errichtung von land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretungen in Steiermark (Bauernkammergesetz), in der Fassung des Gesetzes vom 8. Juni 1949, LGBl. Nr. 41.

Berichterstatter ist Abg. Ebner, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter Abg. Ebner: Hoher Landtag! Es hat sich die Notwendigkeit ergeben, im steiermärkischen Bauernkammergesetz eine Kleinigkeit abzuändern. Der Landeskulturausschuß hat sich mit dieser Frage eingehend befaßt und ist zu einem einstimmigen Vorschlag an das Hohe Haus gekommen. Es soll nunmehr der § 36 Abs. 2 dieses Gesetzes wie folgt lauten:

„(2) Die Beiträge gemäß § 35 Abs. 1 Pkt. 1 lit. b werden alljährlich von der Landeskammer festgesetzt. Dem Ausmaß der Beiträge ist der Geschäftsumfang der Beitragspflichtigen zugrunde zu legen. Das Nähere hierüber regelt die Beitragsordnung, die von der Vollversammlung der Landeskammer zu beschließen ist. Die Beiträge sind nach den abgaberechtlichen Bestimmungen von den Finanzämtern vorzuschreiben, einzuheben und nach Abzug der mit dem Bundesministerium für Finanzen vereinbarten Vergütung der Landeskammer abzuführen.“

Namens des Landeskulturausschusses empfehle ich dem Hohen Hause die Annahme dieser Vorlage.

Präsident: Wortmeldung liegt keine vor, ich bringe daher den Antrag des Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die damit einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 65, Gesetz, betreffend die Bestattung von Leichen (Steiermärkisches Leichenbestattungsgesetz).

Berichterstatter ist Abg. Sebastian, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter Abg. Sebastian: Hohes Haus! Das Ihnen vorliegende Steiermärkische Leichenbestattungsgesetz bezweckt nunmehr auf diesem Gebiet eine einheitliche Regelung zu schaffen. Es sind im Gemeinde- und Verfassungsausschuß unwesentliche Änderungen vorgenommen worden, die in dem Verzeichnis Nr. 17 der mündlichen Berichte aus diesem Ausschuß vorliegen. Es wurden im besonderen Abänderungen vorgenommen in den §§ 17, 30 und 34. Wie aus dem Motivenberichte zu ersehen ist, treten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Reihe von alten und veralteten Gesetzen und Verordnungen außer Kraft. Ich habe die Ehre, namens des Gemeinde- und Verfassungsausschusses zu ersuchen, dieser Gesetzesvorlage Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident: Wortmeldung liegt keine vor, ich bringe daher den Antrag des Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, welche damit einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen zu Punkt 3:

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 178, betreffend den Bericht des Rechnungshofes vom 30. November 1950, Zl. 4777-9/1950, über das Ergebnis der Gebarungüberprüfung der Stadtgemeinde Leoben für das Rechnungsjahr 1948.

Berichterstatter ist gleichfalls Abg. Sebastian, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter Abg. Sebastian: Hohes Haus! Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich mit dieser Vorlage, betreffend den Bericht des Rechnungshofes über das Ergebnis der Gebarungüberprüfung der Stadtgemeinde Leoben, schon am 21. November 1951 beschäftigt. Damals wurde diese Vorlage zurückgestellt, weil dem Bericht des Rechnungshofes kein Schreiben bzw. keine Stellungnahme des Bürgermeisters beigelegt war. Es wurde damals beschlossen, an den Bürgermeister von Leoben heranzutreten,

damit er sich zum Bericht des Rechnungshofes äußere. Es hat seinerzeit der Gemeinderat in Leoben den Bericht des Rechnungshofes zur Kenntnis genommen, doch ist im Rechnungshofgesetz nicht zwingend vorgeschrieben, daß die Gemeinde eine Stellungnahme abgeben muß. Bei Behandlung dieser Gesetzesvorlage am 6. Februar 1952 ist diese Stellungnahme des Bürgermeisters vorgelegen und dem Gemeinde- und Verfassungsausschuß zur Kenntnis gebracht worden, so daß ich heute im Namen des Gemeinde- und Verfassungsausschusses dem Hohen Hause den Antrag unterbreiten kann, diesem Rechnungsabschluß und der Gebarungüberprüfung, wie sie im Berichte des Rechnungshofes vorgelegt wird, die Zustimmung zu geben und den in Einl.-Zl. 178 enthaltenen Antrag anzunehmen.

Präsident: Wortmeldung liegt keine vor, ich bringe daher den Antrag des Herrn Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die damit einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen zu Punkt 5:

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage Einl.-Zl. 214, betreffend den Bericht des Rechnungshofes vom 8. August 1951, Zl. 3681-3/1951, über das Ergebnis der Gebarungüberprüfung der Stadtgemeinde Graz für das Rechnungsjahr 1950 und Stellungnahme des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Graz zum Überprüfungsbericht.

Berichterstatter ist Abg. Taurer, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter Abg. Taurer: Hohes Haus! Der Rechnungshof hat die Gebarung der Stadtgemeinde Graz für 1950 überprüft und hierüber einen Bericht erstattet, der Ihnen in der Anlage I vorliegt. Der Herr Bürgermeister der Landeshauptstadt Graz hat zum Überprüfungsbericht Stellung genommen und mitgeteilt, daß den Anregungen des Rechnungshofes im Wesentlichen Rechnung getragen wurde. Diese Stellungnahme liegt Ihnen in Anlage II vor. Ich stelle namens des Gemeinde- und Verfassungsausschusses folgenden Antrag:

„1. Der Bericht des Rechnungshofes über die erfolgte Überprüfung der Gebarung der Stadtgemeinde Graz für das Rechnungsjahr 1950 und die Stellungnahme des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Graz werden zur Kenntnis genommen.

2. Dem Rechnungshof wird für die Überprüfung der Dank ausgesprochen.“

Ich bitte, diesen Antrag anzunehmen.

Präsident: Wortmeldung liegt keine vor. Ich bringe daher den Antrag des Herrn Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Ab-

geordneten, die damit einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen zu Punkt 6:

Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses sowie des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 72, Gesetz, betreffend das Dienst- und Besoldungsrecht der Landesbeamten (Landesbeamten-gesetz).

Berichterstatter ist Abg. Dr. Allitsch, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter Abg. Dr. Allitsch: Hohes Haus! Die Beratungen des Gemeinde- und Verfassungsausschusses sowie des Finanzausschusses haben dazu geführt, dem Hohen Hause den Antrag zu stellen, den vorliegenden Entwurf des Gesetzes über die Landesbeamten nachstehenden Änderungen zu unterziehen:

„In § 5 Abs. 1 Zeile 4 ist nach dem Worte „bestehen“ ein Punkt zu setzen. Die nachfolgenden Worte „von denen wenigstens zwei rechtskundig sein müssen“ sind zu streichen. An Stelle dieser Worte tritt der Satz: „Jedem Senat müssen wenigstens zwei rechtskundige Beamte angehören.“

Der § 7 ist zu streichen und hat folgenden Wortlaut zu erhalten: „Dieses Gesetz tritt mit dem Ersten des der Kundmachung nachfolgenden Monats in Kraft. Dienst- und besoldungsrechtliche sowie disziplinarische Entscheidungen, die seit dem 8. Mai 1945 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffen wurden, behalten ihre Rechtsgültigkeit. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Landesregierung betraut. Die zur Durchführung dieses Gesetzes zu erlassenden Verordnungen treten frühestens gleichzeitig mit diesem Gesetz in Kraft.“

Erlauben Sie mir noch, Hohes Haus, daß ich Sie auf einen wesentlichen Unterschied in der bisherigen Formulierung gegenüber der jetzigen Fassung aufmerksam mache, die im § 4 darin zum Ausdruck kommt, daß durch die Schaffung einer Disziplinar-Oberkommission der Rechtszug des Disziplinarverfahrens eine wesentliche Erweiterung erfahren hat. Die Landesregierung ist nach dieser Vorlage mit der Versetzung in den Ruhestand mit verkürzten Bezügen und Entlassung nicht mehr zu befassen. Für den Fall, daß ein Verurteilter nach Beschluß einer der Kommissionen die Absicht hat, den Gnadenweg zu beschreiten, ist hierfür nicht mehr die Landesregierung, sondern der Landtag zuständig, an welchen er sich nach § 2 Abs. 2 des vorliegenden Gesetzes zu wenden hätte. Die Schlußbestimmungen haben ebenfalls eine neue

Fassung erhalten und besagen jetzt: „Dienst- und besoldungsrechtliche sowie disziplinarische Entscheidungen, die seit dem 8. Mai 1945, also seit Errichtung der ersten Steiermärkischen Landesregierung, bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes verfügt worden waren, behalten ihre Rechtsgültigkeit.“

Namens der vorerwähnten Ausschüsse bitte ich, die Gesetzesvorlage mit den verlesenen Änderungen annehmen zu wollen.

Präsident: Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Ich bringe den Antrag des Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die mit dem Antrag einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Als Punkt 7. setze ich nach Zustimmung der Obmännerkonferenz auf die Tagesordnung die

Wahl von Mitgliedern und Ersatzmännern in den Finanzausschuß, in den Gemeinde- und Verfassungsausschuß sowie in den Landeskulturausschuß.

Diese Wahl ist notwendig, weil ich diesen Ausschüssen als Mitglied oder als Ersatzmann angehöre und diese Funktionen als Landtagspräsident nicht weiterhin ausüben kann.

Von Seite der Österreichischen Volkspartei wird daher der Vorschlag erstattet:

In den Finanzausschuß als Mitglied an Stelle meiner Person den Landtagsabgeordneten Josef Hegenbarth und als Ersatzmann an Stelle des Landtagsabgeordneten Hegenbarth den Landtagsabgeordneten Franz Koller, in den Gemeinde- und Verfassungsausschuß an Stelle meiner Person den Landtagsabgeordneten Dr. Richard Kaan, in den Landeskulturausschuß an Stelle meiner Person den Landtagsabgeordneten Franz Stiboller als Ersatzmann zu wählen.

Ich schlage vor, diese Wahl unter Abstandnahme von der Wahl mittels Stimmzettel durch Erheben einer Hand vorzunehmen. Wird hiergegen ein Einwand erhoben? Ein Einwand wird nicht erhoben.

Ich ersuche die Abgeordneten, die dem vorerwähnten Wahlvorschlag der Österreichischen Volkspartei zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Wahlvorschlag ist angenommen.

Damit haben wir die Tagesordnung erledigt. Die nächste Landtagssitzung wird im schriftlichen Wege einberufen. Die Sitzung ist geschlossen.

Ende: 11 Uhr 30 Minuten.